

Vereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen (Verwaltung der Landesstraßen),
dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg-,
nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt,

und

der Stadt Hitzacker,
diese vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend "**Stadt**"
genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Zur Entflechtung des Verkehrs auf der Landesstraße „L 255“ von Metzingen nach Hitzacker soll im Bereich Hitzacker (Str-km 27,250 bis Str-km 27,440) ein Radweg als Gemeinschaftsmaßnahme angelegt werden.

Durch diese Vereinbarung werden die von den Vereinbarungspartnern durchzuführenden Aufgaben geregelt.

§ 2

Grundlage der Vereinbarung

- (1) Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) sowie die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss jeweils gültigen Fassung.

- (2) Art und Umfang des Bauvorhabens sind den anliegenden Unterlagen (Lage- / Verkehrszeichenplan und Kostenberechnung) der ‚Stadt‘, verfasst durch das Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH, Heinz-Kollan-Straße 1, 29451 Dannenberg, mit Aufstellungsdatum 15.03.2010 und den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen.

§ 3

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die ‚Stadt‘ führt durch:
- die Erstellung der Entwurfs- und Ausführungsunterlagen
- (2) Die ‚Straßenbauverwaltung‘ führt durch:
- den Grunderwerb (einschl. Veranlassung der Vermessung)
 - die Baureifmachung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung
 - die Überwachung der Gewährleistung
- (3) Hinsichtlich der planungsrechtlichen Sicherung wird auf den RdErl. d. MW u. d. MU vom 06.02.2004 -42-31430- verwiesen (Vereinfachungen bei Planung und Bau von Radwegen).

Im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen sind zustimmende schriftliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, soweit diese betroffen sind, beizubringen; auf jeden Fall jedoch von der Polizei und der zuständigen Verkehrsbehörde.

- (4) Die Durchführung aller Arbeiten erfolgt in Abstimmung mit der ‚Stadt‘. Der Entwurf einschließlich Kostenberechnung ist der ‚Straßenbauverwaltung‘ zur Zustimmung vorzulegen.
- (5) Bei der Vergabe ist die VOB in Verbindung mit dem HVA B-StB zu beachten.
- (6) Die ‚Stadt‘ ist an der Abnahme der Bauleistungen zu beteiligen. Die ‚Straßenbauverwaltung‘ überwacht die Gewährleistung und macht Gewährleistungsansprüche ggf. auch namens der ‚Stadt‘ geltend.

§ 4

Kostenregelung / Vergabe

- (1) Die ‚Straßenbauverwaltung‘ trägt maximal 50% der Herstellungskosten (Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten), der übrige Anteil entfällt auf die ‚Stadt‘.

Grunderwerbskosten werden auf der Basis der bei der ‚Straßenbauverwaltung‘ gültigen Maßstäbe, Baukosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- (2) Die ‚Straßenbauverwaltung‘ vergibt die Leistungen auf eigene Rechnung. Die ‚Stadt‘ zahlt ihren Kostenanteil jeweils nach Baufortschritt auf Anforderung durch die ‚Straßenbauverwaltung‘ und aufgrund der von der ‚Straßenbauverwaltung‘ festgestellten Abschlags- bzw. Schlussrechnungen.
- (3) Sofern nicht anders angegeben, wird der angeforderte Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anforderung fällig, sonst gerät die ‚Stadt‘ in Verzug.
Im Falle des Verzuges beträgt der Verzugszins 3 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (4) Eine Vergabe kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung seitens der ‚Stadt‘ sowie der ‚Straßenbauverwaltung‘ gesichert ist.

§ 5

Unterhaltung / Verkehrssicherung

Der ‚Straßenbauverwaltung‘ obliegen nach gemeinsamer Abnahme der Bauleistung

- die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung).
- die Verkehrssicherung und die Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 6

Ausfertigungen und Schriftform

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die ‚Straßenbauverwaltung‘ und die 2. Ausfertigung für die ‚Stadt Hitzacker‘ bestimmt. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Hitzacker:

Hitzacker, den

(Siegel)

.....
(Der Bürgermeister)

Für die Straßenbauverwaltung:
Nds. Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
-Geschäftsbereich Lüneburg-

Lüneburg, den

(Siegel)

.....
(Der Leiter)

Zusammenstellung

Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung	10.800,00
Erdarbeiten	8.885,00
Landschaftsbauarbeiten	2.540,00
Entwässerungskanalarbeiten - Fahrbahmentwässerung	767,50
Borde, Rinne	4.457,00
Tragschichten	5.265,00
Asphaltdecken	83.532,50
Pflaster, Plattenbeläge	3.820,00
Verkehrsschilder, Markierung	3.478,00
Lichtsignalanlage	14.375,00
Sonstige Arbeiten	11.310,00
Nettobaukosten	149.230,00
zuzügl. 19 % Mehrwertsteuer	28.353,70
Zwischensumme	177.583,70
<u>Nebenkosten</u>	
Planung, Lsph. 1- 7	18.400,00
Entwurfsvermessung, Lsph. 1 - 5	6.200,00
Asphaltuntersuchungen	1.000,00
	25.600,00
Bruttobaukosten	203.183,70
gerundete Bruttobaukosten	203.000,00